

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



## Formulararbeit

*Von Schiedsmann Friedrich Ernst, Süderbrarup (Angeln).*

Der Aufsatz „Formulararbeit“ von Schm. H. Heid, Brühl, veranlasst mich, Ihnen folgende Ausführungen einzusenden, die ich vor der Versammlung der Schr. des Bezirkes Kappeln gemacht habe.

Der Schm. steht grundsätzlich vor drei Möglichkeiten, wenn zu ihm ein Antragsteller kommt. 1. Er kann den Fall, indem er persönlich mit beiden Parteien spricht, aus der Welt schaffen, ohne dass ein Termin angesetzt zu werden braucht. Diese gewiss segensreiche Tätigkeit wird nicht in der Jahresübersicht erfasst und auch nicht honoriert. Sie gehört aber zur Tätigkeit des Schs. und beleuchtet so recht, eine wie menschliche Aufgabe mit dem SchsAmtes verbunden ist. 2. Es kommt zum Vergleich. Das Protokoll wird in jedem Falle sorgfältig überdacht werden müssen. Es wird, wenn es auch bestimmte Merkmale aufweisen muss, von Fall zu Fall verschieden sein. 3. Anders aber ist es mit dem Protokoll, wenn der Sühneversuch scheitert. Es muss eine Sühnebescheinigung ausgestellt werden, und der Schm. tut gut, dafür den Vordruck zu benutzen. Das bedeutet aber, dass das Protokoll von vornherein so abzufassen ist, dass es für den Vordruck geeignet ist und sich mühelos darauf übertragen, also abschreiben lässt. Um nun zu erreichen, dass die Sühnebescheinigung auf dem Vordruck die mit dem Protokoll übereinstimmende Abschrift ist, müsste man das Protokoll nach der Vorlage der Sühnebescheinigung abfassen und dann die Sühnebescheinigung ausstellen. Einfacher ist es aber, wenn man vor dem Protokoll die Sühnebescheinigung ausstellt — gleichsam als Kladde — und erst nach dieser dann das Protokoll schreibt. Wer ganz gewissenhaft ist, schreibt die letzten Zeilen der Sühnebescheinigung zuletzt, weil er ja nicht die Sühnebescheinigung aus der Hand geben darf, ehe nicht das Protokoll geschrieben ist. Der Schm. hat dann aber die Gewissheit, dass Protokoll und Sühnebescheinigung übereinstimmen. Man schreibt also die Sühnebescheinigung, unterlässt jedoch die Ausfertigung, überträgt in das Protokoll, schließt das Protokoll ab und fertigt dann die Sühnebescheinigung aus. Auf diese Weise stelle ich nur noch Protokoll und Sühnebescheinigung her und bin immer beruhigt, dass meine Arbeit formal in Ordnung ist.

---

### Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.